

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Betretungsverbote und Bußgelder infolge der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Die sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht sollte den Schutz vulnerabler Gruppen vor der Erkrankung COVID-19 sicherstellen. Beschäftigte in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen waren verpflichtet, einen Impf-, Genesenen- oder Kontraindikationsnachweis vorzulegen. Bei Nichtvorlage konnten die Gesundheitsämter Betretungs- oder Tätigkeitsverbote aussprechen sowie Bußgelder verhängen.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie hat die Kleine Anfrage 8/706 vom 11. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juni 2025 beantwortet:

1. Wie viele Bußgeldbescheide sind nach Kenntnis der Landesregierung im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Thüringen erlassen worden (bitte nach Monat und Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Vorbemerkung: Abfragen unter anderem zu eingeleiteten Bußgeldverfahren und erlassenen Bußgeldbescheiden liegen erstmals mit Datum zum 30. Juni 2022 vor. Den monatlich bis zum Ende der Geltung des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) am 31. Dezember 2022 erfolgten Meldungen der Gesundheitsämter kann nicht mit hinreichender Sicherheit entnommen werden, ob nur die Anzahl der monatlich jeweils neu erlassenen Bußgeldbescheide oder die Anzahl der bis zum jeweiligen Meldedatum insgesamt erlassenen Bußgeldbescheide gemeldet wurden.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl
Altenburger Land	0
Eichsfeld	0
Gotha	0
Greiz	0
Hildburghausen	0
Ilm-Kreis	0
Kyffhäuserkreis	0
Nordhausen	127
Saale-Holzland-Kreis	33
Saalfeld-Rudolstadt	0
Schmalkalden-Meiningen	0

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl
Sömmerda	80
Sonneberg	0
Unstrut-Hainich-Kreis	0
Wartburgkreis	0
Weimarer Land	0
Erfurt	62
Gera	0
Jena	0
Suhl	0
Weimar	0

2. Gegen wie viele dieser Bußgeldbescheide wurde nach Kenntnis der Landesregierung Widerspruch eingelegt und mit welchem Ergebnis (bitte nach Monat und Landkreis aufschlüsseln)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wie viele Betretungsverbote sind nach Kenntnis der Landesregierung im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Thüringen ausgesprochen worden (bitte nach Monat und Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Betretungsverbote wurden von den Einrichtungen unmittelbar ausgesprochen. Eine Mitteilungspflicht bestand nicht.

4. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Landesregierung aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Thüringen zu Tätigkeitsverboten oder arbeitgeberseitigen Kündigungen (bitte nach Monat und Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Tätigkeitsverbote oder arbeitgeberseitige Kündigungen wurden von den Einrichtungsträgern unmittelbar ausgesprochen und mussten nicht mitgeteilt werden.

5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über eine Zunahme arbeitnehmerseitiger Kündigungen aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vor und wenn ja, welche?

Antwort:

Nein

6. Hat die Landesregierung Kenntnis von dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 3. September 2024, Aktenzeichen 3 A 224/22, der die Verfassungswidrigkeit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht angenommen hat?

Antwort:

Ja; mittlerweile liegt ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vor, der den Vorlagebeschluss des Verwaltungsgericht Osnabrück vom 3. September 2024, Aktenzeichen 3 A 224/22, als unzulässig erklärt. Dieser ist als Anlage beigefügt.

7. Hält die Landesregierung die einrichtungsbezogene Impfpflicht im Rückblick für vereinbar mit dem Grundgesetz und der Verfassung des Freistaats Thüringen?

Antwort:

Zur Frage der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz wird auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 2022, Aktenzeichen 1 BvR 2649/21 und die der Bewertung des Verwaltungsgericht Osnabrück entgegenstehende Entscheidung des Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 16. Janu-

ar 2025, Aktenzeichen 29 K 7152/22, Randnummer 32 ff, Juris, hingewiesen. Eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des § 20a IfSG obliegt allein dem Bundesverfassungsgericht, Artikel 93 des Grundgesetzes. Die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des § 20a IfSG, hat das Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 27. April 2022, Aktenzeichen: 1 BvR 2649/21 -, juris Randnummer 116, 123, festgestellt. Aufgrund der alleinigen Zuständigkeit des Bundeverfassungsgerichts ist eine verfassungsrechtliche Bewertung der in Rede stehenden und zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Norm nicht angezeigt.

Da es sich zudem um eine bundesrechtliche Regelung handelt, gilt dies gleichermaßen für die Frage der Vereinbarkeit mit der Verfassung des Freistaats Thüringen, für die im Übrigen auch der Thüringer Verfassungsgerichtshof nicht zuständig wäre, vergleiche Artikel 80 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

8. Wie bewertet die Landesregierung im Rückblick die einrichtungsbezogene Impfpflicht in Hinsicht auf den Fachkräftemangel im Pflege- und Gesundheitssektor?

Antwort:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung einer Maßnahme des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf einen Fachkräftemangel auch in erster Linie diesem obliegt.

Weiter ist aus Sicht der Landesregierung die einrichtungsbezogene Impfpflicht ein wichtiges Instrument zum Schutz vulnerabler Gruppen im Gesundheits- und Pflegebereich gewesen. Insgesamt ist der Gesundheitsschutz priorisiertes Ziel, das gegen etwaige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt abzuwägen ist.

Im Übrigen unternimmt und unterstützt die Landesregierung alle Anstrengungen, um die Personalsituation in den Bereichen Gesundheit und Pflege zu stärken und prüft Notwendigkeiten, die zu einer Verschärfung führen können, vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit sehr genau.

Schenk
Ministerin

Anlage*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fragestellerin, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.